

§. 19.

Naturalleistungen.

Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat, behält es dabei unter Anrechnung auf das Grundgehalt bis zur Ablösung der Naturalleistungen oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Berwenden. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§. 20.

Anrechnung auf das Grundgehalt.

Auf das Grundgehalt (§§. 1, 2, 4) oder die nach §. 3 gewährte Besoldung sind anzurechnen:

1) Der Ertrag der Landnutzung (§. 18 Absatz 2 und 5).

2) Die sonstigen Dienst Einkünfte an Geld oder Naturalleistungen.

Bei amtlicher Festsetzung des Dienst Einkommens beschließt auf Anrufen von Beteiligten über die Anrechnung dieser Dienst Einkünfte sowie des Ertrages der Landnutzung der Kreis Ausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirks Ausschuß. Der Beschluß des Bezirks Ausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Aenderung der ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

Die Festsetzung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

3) Das Brennmaterial (§. 17). Dasselbe wird mit dem nach §. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltsklassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 194), festgesetzten Beträge mit der Beschränkung angerechnet, daß das verbleibende Grundgehalt (§. 2) einschließlich der zu 1 und 2 angeführten Bezüge bei Lehrern nicht unter 840 Mark, bei Lehrerinnen nicht unter 650 Mark jährlich betragen darf. In gleicher Weise ist das Grundgehalt, von welchem die nach §. 3 festzusetzende Besoldung gewährt wird, zu berechnen.

§. 21.

Zahlung des baaren Dienst Einkommens.

Die Zahlung des baaren Dienst Einkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich, im Voraus.

§. 22.

Umzugskosten.

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten